

**ETHIK- UND
DISZIPLINARORDNUNG DES
ÖSTERREICHISCHEN
BUNDESFACHVERBANDES FÜR
KICK- UND THAIBOXEN**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT EHRENKODEX

§1 Ehrenkodex des ÖBFK	3
------------------------	---

2. ABSCHNITT UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME

§ 2 Spielmanipulation (Bestechung)	4
§ 3 Unzulässige Sportwetten	4
§ 4 Unterlassen einer Meldeverpflichtung	5

3. ABSCHNITT STRAFEN

§ 5 Straf- und Disziplinarverfahren	5
§ 6 Sanktionen	6

1. ABSCHNITT EHRENKODEX

§1 Ehrenkodex des ÖBFK

- 1) Alle Trainer:innen, Lehrwart:innen (Instruktor:innen), Übungsleiter:innen sowie alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich beim ÖBFK oder einem seiner Mitgliedsvereine tätig sind verpflichten sich die Würde der Sportler:innen zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung und alle ihnen anvertrauten Sportler:innen gleich und fair zu behandeln.
- 2) Alle Einzelmitglieder des ÖBFK verpflichten sich keinerlei unzulässige Gewalt gegenüber anderen Einzelmitgliedern anzuwenden, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten.
- 3) Alle Einzelmitglieder des ÖBFK achten die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der anderen Einzelmitglieder und verhalten sich dementsprechend respektvoll.
- 4) Alle Funktionäre, Trainer:innen, Lehrwart:innen (Instruktor:innen), Übungsleiter:innen sowie alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich beim ÖBFK oder einem seiner Mitgliedsvereine tätig sind verpflichten sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen.
- 5) Alle Funktionäre, Trainer:innen, Lehrwart:innen (Instruktor:innen), Übungsleiter:innen sowie alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich beim ÖBFK oder einem seiner Mitgliedsvereine tätig sind verpflichten sich die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit der Sportler:innen zu unterstützen, auch im Hinblick auf deren späteres Leben, die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, bestmöglich in Einklang zu bringen, ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben und insbesondere die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Sportler:innen zu fördern.
- 6) Alle Funktionäre, Trainer:innen, Lehrwart:innen (Instruktor:innen), Übungsleiter:innen sowie alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich beim ÖBFK oder einem seiner Mitgliedsvereine tätig sind verpflichten sich Sportler:innen in Entscheidungen, die diese persönlich betreffen, mit einzubeziehen,– verfügbare Informationen zur Entwicklung und Optimierung der Leistung von Sportlerinnen und Sportlern an diese weiterzugeben und– bei Minderjährigen die Interessen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen, Sportlerinnen und Sportler darüber hinaus zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft, zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Sportgeschehen eingebundenen Personen sowie zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und der Mitwelt anzuregen.
- 7) Alle Funktionäre, Trainer:innen, Lehrwart:innen (Instruktor:innen), Übungsleiter:innen sowie alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich beim ÖBFK oder einem seiner Mitgliedsvereine tätig sind verpflichten sich anzuerkennen, dass das Interesse der Athlet:innen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen der Trainer:innen, der Instruktor:innen sowie des ÖBFK und dessen Mitgliedsvereinen stehen, alle Trainingsmaßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der Sportlerinnen und Sportler

anzupassen, nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen.

2. ABSCHNITT UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME

§ 2 Spielmanipulation (Bestechung)

1) Wer einem(r) offiziellen Vertreter:in des ÖBFK, eines dem ÖBFK angehörigen Landesverbandes bzw. eines Vereines, einem(r) Schiedsrichter:in oder sonstigem Funktionär:in oder einem(r) Sportler:in einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn/sie oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der/die Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung eines(r) oder mehrerer SportlerInnen mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Wettkampfsperre von mindestens zwei Monaten bis zu zwei Jahren;
- b) Funktionssperre von sechs Monaten bis zu drei Jahren;
- c) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--;
- d) Aberkennung der unrechtmäßig erlangten Meistertitel;
- e) Ausschluss aus dem Nationalteam bzw. Kader;
- f) Hallenverbot bei ÖSTM-Veranstaltungen;
- g) Ausschluss aus dem ÖBFK.

2) Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter Absatz 1 beschriebene Verhalten nicht unverzüglich schriftlich dem ÖBFK meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

3) Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

§ 3 Unzulässige Sportwetten

1) Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Kämpfe oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Disziplin bzw. im selben Wettbewerb tätigen Sportler:in und/oder Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung;
- b) Wettkampfsperre von mindestens einem Monat;
- c) Funktionssperre von mindestens zwei Monaten;
- d) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes;
- e) Wettbewerbsausschluss;
- f) Ausschluss aus dem ÖBFK.

2) Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach zwölf Monaten.

§ 4 Unterlassen einer Meldeverpflichtung

- 1) Wer Verletzungen des sportlichen Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem Verband unverzüglich schriftlich zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:
 - a) Ermahnung
 - b) Wettkampfsperre von mindestens einem Monat;
 - c) Funktionssperre von mindestens zwei Monaten;
 - d) Geldstrafe von € 500,-- bis € 5000,--;
 - f) Ausschluss aus dem ÖBFK.
- 2) Der Tatbestand des Unterlassens einer Meldeverpflichtung verjährt nach zwölf Monaten.

3. ABSCHNITT STRAFEN

§ 5 Straf- und Disziplinarverfahren

- 1) Mitglieder des ÖBFK, die sich eines dem Kickbox- bzw. Thaiboxsports unwürdigen Verhaltens schuldig machen oder Ihre Pflichten gemäß den Statuten, dem Regelwerk des ÖBFK oder dieser Ethik- und Disziplinarordnung verletzen bzw. einen sonstigen Verstoß gegen das Regelwerk des ÖBFK setzen, unterliegen dem in diesen Abschnitt geregelten Disziplinarverfahren und den sich daraus folgenden Strafen.
- 2) Der disziplinarischen Verfolgung steht der Umstand nicht entgegen, dass die gleiche Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist.
- 3) Die Verfolgbarkeit von Verstößen gegen das Regelwerk des ÖBFK erlischt durch Verjährung nach einer Frist von drei Jahren.
- 4) Zur Verhängung von Disziplinar- und Strafverfahren ist das Schiedsgericht des ÖBFK berufen.
- 5) Anzeigen wegen Verstöße gegen das Regelwerk des ÖBFK können ausschließlich von Vorstandsmitgliedern des ÖBFK sowie Vereinsobleuten von Mitgliedsvereinen oder im Fall einer Diskriminierung oder eines ungewollten sexuellen Verhaltens durch alle Mitglieder (Vereine und Einzelmitglieder) eingebracht werden.
- 6) Die Anzeigen sind schriftlich unter genauer Angabe des vorgeworfenen Verhaltens (Wer/Wann/Was/Wie/Warum/Wo) und unter Angabe allfälliger Beweismittel an den ÖBFK zu richten.
- 7) Bei Verstößen gegen die Anti-Dopingbestimmungen können Anzeigen auch von nationalen (NADA) und internationalen (WADA) Institutionen zur Bekämpfung des Dopings erfolgen.
- 8) Das Disziplinar- Strafverfahren hat binnen zwei Monaten ab Einlangen der Anzeige beim ÖBFK zu erfolgen.
- 9) Das Schiedsgericht kann ein Disziplinarverfahren auch von sich aus einleiten, wenn ihm Umstände bekannt werden, die einen Verstoß gegen das Regelwerk des ÖBFK oder dieser Ethik- und Disziplinarordnung darstellen.
- 10) Das beiderseitige Parteiengehör muss gewahrt sein.
- 11) Für die Bemessung einer Strafe sind die Bestimmungen des StGB sinngemäß heranzuziehen.

§ 6 Sanktionen

- 1) Sanktionen sind:
 - a) Der schriftliche Verweis;
 - b) Geldstrafen bis zu einer Höhe von € 5000,--;
 - c) Sperre für Sportler:innen, Betreuer:innen, Funktionäre und Schiedsrichter:innen höchstens auf die Dauer von bis zu drei Jahren. Bei Dopingverstößen besteht keine zeitliche Höchstbegrenzung der Strafe;
 - d) Antrag auf Suspendierung durch den Vorstand, in dringenden Fällen durch das Direktorium;
 - e) Antrag auf Ausschluss durch den Vorstand;
- 2) Strafen nach lit b und c können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werde, wenn der/die Beschuldigte bisher keine andere Strafe als einen schriftlichen Verweis erhalten hat oder seine/ihre Strafen bereits getilgt sind.
- 3) Auf Antrag hat das Schiedsgericht die Tilgung einer Strafe zu verfügen, wenn die Verhängung der Strafe fünf Jahre zurückliegt und der/die Bestrafte innerhalb dieser Zeit nicht neuerlich eines Verstoßes gegen das Regelwerk des ÖBFK für schuldig erkannt wurde.
- 4) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und/oder Vertragsstrafen wird durch ein Disziplinar- Strafverfahren nicht ausgeschlossen.
- 5) Die Kosten des Disziplinar- Strafverfahrens sind im Falle des Schuldspruches von de(m)r Verurteilten, im Falle des Freispruches von dem(r) Anzeiger:in zu tragen.
- 6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind verbandsintern endgültig.
- 7) Jede in Rechtskraft erwachsende Disziplinarstrafe ist in ein beim ÖBFK zu führendes Register einzutragen und auf der Website des ÖBFK zu veröffentlichen. Getilgte Strafen sind zu streichen.
- 8) Auf Antrag kann das Schiedsgericht eine verhängte Strafe herabsetzen oder aufheben. Wird eine Strafe gegen einen gesamten Mitgliedsverein verhängt, kann das Schiedsgericht auch einzelne Mitglieder von der Sanktion befreien.